



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses ([A/72/467](#))]

72/123. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wird, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite, dritte, vierte und fünfte zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010, am 28. und 29. Juni 2012, am 12. und 13. Juni 2014 beziehungsweise am 30. Juni und 1. Juli 2016 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [62/272](#) vom 5. September 2008, [64/297](#) vom 8. September 2010, [66/282](#) vom 29. Juni 2012, [68/276](#) vom 13. Juni 2014 und [70/291](#) vom 1. Juli 2016,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [66/10](#) vom 18. November 2011,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴,

¹ Resolution [60/288](#).

² Siehe [A/62/PV.117](#), [A/62/PV.118](#), [A/62/PV.119](#) und [A/62/PV.120](#), [A/64/PV.116](#) und [A/64/PV.117](#), [A/66/PV.118](#), [A/66/PV.119](#) und [A/66/PV.120](#), [A/68/PV.94](#), [A/68/PV.95](#), [A/68/PV.96](#) und [A/68/PV.97](#), und [A/70/PV.108](#), [A/70/PV.109](#) und [A/70/PV.110](#).

³ Resolution [50/6](#).

⁴ Resolution [55/2](#).



sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge verurteilend, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

⁵ Resolution 60/1.

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

unter Begrüßung der in ihrer Resolution [71/291](#) vom 15. Juni 2017 beschlossenen Einrichtung des Büros für Terrorismusbekämpfung und der Initiative des Generalsekretärs, das Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aus der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in das Büro für Terrorismusbekämpfung zu überführen,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution [1624 \(2005\)](#) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und *eingedenk* dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler und subregionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen [54/110](#) vom 9. Dezember 1999, [55/158](#) vom 12. Dezember 2000, [56/88](#) vom 12. Dezember 2001, [57/27](#) vom 19. November 2002, [58/81](#) vom 9. Dezember 2003, [59/46](#) vom 2. Dezember 2004, [60/43](#) vom 8. Dezember 2005, [61/40](#) vom 4. Dezember 2006, [62/71](#) vom 6. Dezember 2007, [63/129](#) vom 11. Dezember 2008, [64/118](#) vom 16. Dezember 2009, [65/34](#) vom 6. Dezember 2010, [66/105](#) vom 9. Dezember 2011 und [67/99](#) vom 14. Dezember 2012 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution [51/210](#) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und diese Frage auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 31. August 2012 in Teheran verabschiedete Schlussdokument der Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶, in dem die Staats- und Regierungschefs die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholten und ihre vorherige Initiative bekräftigten, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁷, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auch weiterhin auf eine von Terrorismus freie Welt hinzuarbeiten,

eingedenk ihrer Resolutionen [57/219](#) vom 18. Dezember 2002, [58/187](#) vom 22. Dezember 2003, [59/191](#) vom 20. Dezember 2004, [60/158](#) vom 16. Dezember 2005, [61/171](#) vom 19. Dezember 2006, [62/159](#) vom 18. Dezember 2007, [63/185](#) vom 18. Dezember 2008, [64/168](#) vom 18. Dezember 2009, [65/221](#) vom 21. Dezember 2010, [66/171](#) vom 19. Dezember 2011, [68/178](#) vom 18. Dezember 2013 und [70/148](#) vom 17. Dezember 2015,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses über ihre Arbeit auf der zweiundsiebzigsten Tagung⁹,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹ sowie die Resolutionen über die erste, zweite, dritte, vierte und fünfte zweijährliche Überprüfung der Strategie¹⁰ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, sieht der sechsten zweijährlichen Überprüfung im Jahr 2018 mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden

⁶ [A/67/506-S/2012/752](#), Anlage I, Ziff. 225 und 226.

⁷ [A/53/667-S/1998/1071](#), Anlage I, Ziff. 161.

⁸ [A/72/111](#) und [A/72/111/Add.1](#).

⁹ Siehe [A/C.6/72/SR.28](#).

¹⁰ Resolutionen [62/272](#), [64/297](#), [66/282](#), [68/276](#) und [70/291](#).

können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, betont, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht die Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung von Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen;

10. *betont*, dass die Staaten gegen den internationalen Terrorismus entschlossen zusammenarbeiten müssen, indem sie schnelle und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung dieser Geißel ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht und der Charta denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, und allen, die die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern oder sich daran beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen oder, soweit angemessen, auszuliefern, entsprechend dem Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

12. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden, und verweist auf die Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

13. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

14. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹¹, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹², des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹³ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹⁴, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

15. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge¹⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Resolution 1566 (2004) des Rates vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 15 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung erteilt wird;

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1586; LGBL 2009 Nr. 263; öBGBL III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹² Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung und Annahme vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet (International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2008 II S. 574.

¹³ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 85/2010, AS 2010 3355.

¹⁴ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2002 II S. 2506; LGBL 2002 Nr. 189; öBGBL III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹⁶ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2003 II S. 1923; LGBL 2003 Nr. 170; öBGBL III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

17. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 14 und 15 der Resolution [71/151](#) der Generalversammlung vom 13. Dezember 2016 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

18. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution [49/60](#) der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution [51/210](#) der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

19. *fordert* alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

21. *begrüßt* das neu eingerichtete Büro für Terrorismusbekämpfung;

22. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Büros für Terrorismusbekämpfung wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Büros beizutragen;

23. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution [1373 \(2001\)](#) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

24. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

25. *beschließt*, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution [54/110](#) der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

26. *anerkennt* den wertvollen Dialog und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*67. Plenarsitzung
7. Dezember 2017*
